

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Dr. Kristin Brinker (AfD)**

vom 13. Februar 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 13. Februar 2020)

zum Thema:

Amtshaftung gem. Art. 34 GG i.V.m. § 839 BGB

und **Antwort** vom 27. Februar 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 02. März 2020)

Frau Abgeordnete Dr. Kristin Brinker (AfD)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/ 22642
vom 13. Februar 2020
über Amtshaftung gem. Art. 34 GG i.V.m. § 839 BGB

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie hoch war der finanzielle Schaden, der dem Land Berlin durch Amtshaftungsansprüche in den Jahren 2009-2019 entstanden ist?
2. Wo sind diese Amtshaftungsansprüche aus welchen Gründen entstanden? (Bitte tabellarisch aufzählen)
3. Gab es wiederkehrende Sachverhalte (auch über den angefragten Zeitraum hinaus), die einen Amtshaftungsanspruch hervorgerufen haben? Welche Konsequenzen hat das Land Berlin daraus gezogen? Wurden Amtsanweisungen geändert? (Bitte tabellarisch aufzählen)
4. An welchen Stellen im Haushalt werden Rücklagen für Amtshaftungsansprüche gebildet?

Zu 1. bis 4.) Haftpflichtansprüche gegen das Land Berlin (einschließlich der Betriebe nach § 26 Abs. 1 und der Sondervermögen nach § 26 Abs. 2 Landeshaushaltsordnung (LHO)) und die juristischen Personen des öffentlichen Rechts, deren Einnahmen und Ausgaben im Haushaltsplan von Berlin veranschlagt werden, werden im Rahmen der Selbstversicherung reguliert. Darunter fallen - neben vielen anderen Sachverhalten - auch Ansprüche, die aus Amtspflichtverletzungen von Dienstkräften resultieren. Die Senatsverwaltung für Finanzen ist zuständig für den Bereich der Hauptverwaltung, Betriebe und Sondervermögen sowie für übergreifende Fälle. Die Bezirksämter entscheiden über Haftpflichtansprüche, die auf die Verursachung von Schäden durch ihre Dienstkräfte oder Einrichtungen gestützt werden. In Haftpflichtfällen, in denen die Summe aller zu erwartenden Schadensersatzforderungen den Betrag von 200 € voraussichtlich nicht übersteigen wird („Bagatellschäden“), entscheidet grundsätzlich jede Dienststelle selbst.

Im Haushaltsplan werden, entsprechend den für Bund und Länder einheitlichen Gliederungsschemata, regelmäßig Ansätze für Ausgaben der Selbstversicherung sowie von Erstattungsleistungen gebildet. Bei der Senatsverwaltung für Finanzen werden entsprechende Ausgaben bei der Buchungsstelle Kapitel 1500, Titel 54034 nachgewiesen. Eine Rücklagenbildung erfolgt nicht.

Dem Senat liegen keine dezidierten Informationen dazu vor, welche im Zusammenhang mit Leistungen der Selbstversicherung getätigten Zahlungen aus einem Anspruch aufgrund einer Amtspflichtverletzung resultieren. Diese können haushaltstechnisch und -systematisch nicht aus dem Datenbestand der Berliner Haushaltsrechnungen recherchiert werden. Die Erhebung der Daten für eine Differenzierung der entstandenen Kosten nach Anspruchsgrundlage, Höhe, Fallzahl und Verwaltungseinheit bedürfte einer nachträglichen Einzelfallrecherche sämtlicher - teilweise bereits archivierter – Vorgänge. Eine Ableitung aus sekundären Statistiken, die aus anderen Informationsinteressen geführt werden, ist ebenfalls nicht möglich.

5. Wie viele Verfahren auf Feststellung eines Amtshaftungsanspruchs sind derzeit vor Berliner Gerichten anhängig?

Zu 5.) Bei den zuständigen Gerichten sind derzeit die folgenden Verfahren anhängig: beim Landgericht Berlin 211 Verfahren auf Feststellung eines Amtshaftungsanspruchs und beim Kammergericht Berlin 38 Verfahren in Bezug auf Ansprüche gemäß Art. 34 Grundgesetz in Verbindung mit § 839 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

6. Wie lange ist die durchschnittliche Verfahrensdauer? (Bitte auch das längste und kürzeste Verfahren ausführen)

Zu 6.) Die durchschnittliche Verfahrensdauer von Klagen auf Amtshaftung wird statistisch nicht erfasst.

7. Welche Verfahrenskosten sind dem Land Berlin hierdurch in den Jahren 2009-2019 entstanden?

Zu 7.) Bei der Senatsverwaltung für Finanzen, die für die Führung von Prozessen vor den ordentlichen Gerichten für die Hauptverwaltung mit Ausnahme der Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung und somit auch für entsprechende Amtshaftungsprozesse zuständig ist, werden weder getrennte Statistiken über Verfahrensdauer der dort geführten Rechtsstreitigkeiten noch über die Verfahrenskosten erhoben, sodass hierzu keine separaten, allein Klagen auf Amtshaftungsansprüche betreffende Daten vorliegen.

Berlin, den 27. Februar 2020

In Vertretung

Frédéric Verrycken
Senatsverwaltung für Finanzen